

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/094/2016/V-51</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	05.04.2016				
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	27.04.2016				

**Titel:**

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung im DK 5913 – Leistung der Jugendhilfe 2013

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss genehmigt für das Jahr 2013 die überplanmäßige Aufwendung im DK 5913 – Leistung der Jugendhilfe in Höhe von 152.403,80 € zur Finanzierung der zu erbringenden Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch VIII.

Gesetzliche Grundlagen:	SGB VIII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ x ]
--------------------------------	-------



## Anlage 1:

Die im Deckungskreis 5913 verankerten Haushaltsmittel dienen der Finanzierung von Pflichtaufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und sind bei vorliegendem Hilfebedarf bereitzustellen.

Das Jugendamt wurde 2015 vom Amt für Stadtfinanzen aufgefordert für Aufwendungen die im Haushaltsjahr 2015 zur Auszahlung kamen, die jedoch aus Forderungen der Vorjahre resultieren, Rückstellungen zu bilden.

Im Haushaltsjahr 2015 genehmigte der Stadtrat bereits mit BV/295/2015/V-51 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.078.000 € im Deckungskreis. Eine rückwirkend geltend gemachte Kostenerstattung für die Jahre 2013 und 2014 blieb dabei unberücksichtigt, da für diese Rückstellungen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 gebildet wurden.

Die rückwirkende Kostenerstattung begründet sich darin, dass eine Entscheidung der örtlichen Zuständigkeit eines Hilfefalles mit insgesamt 6 Kindern erst im Jahr 2015 getroffen wurde. Die Stadt Dessau-Roßlau hat damit rückwirkend seit der Geltendmachung des Anspruches die Kostenerstattung an die Stadt Soest zu übernehmen.

Für das Jahr 2013 beträgt die Erstattung an die Stadt Soest 186.793,72 €, die sich wie folgt untergliedern:

36330 5331040	Sozialpädagogische Familienhilfe	939,80 €
36330 5332020	Vollzeitpflege	4.676,47 €
36330 5332030	Heimpflegekosten	49.857,90 €
36330 5332031	Sach- und Dienstleistungen für Heimerziehung	2.350,00 €
36340 5331000	Sach- und Dienstleistungen für junge Volljährige / vorläufige Maßnahmen	216,00 €
36340 5332020	Unterbringungskosten für junge Volljährige / vorläufige Maßnahmen	128.753,55 €

In einem weiteren Zuständigkeitsverfahren stellte der Landkreis Anhalt Bitterfeld am 09.02.2016 erneut einen Antrag auf Kostenerstattung gemäß § 89c SGB VIII für ein minderjähriges Kind für den Zeitraum 25.04.2013 bis 01.12.2014 in Höhe von insgesamt 66.805,59 €. Der Antrag wurde erstmals vom Jugendamt 2014 abgelehnt. Nach erneuter Beantragung und Prüfung des Sachverhaltes ist auch hier eine rückwirkende Anerkennung der Kostenerstattungspflicht für den o. g. Zeitraum nicht ausgeschlossen, so dass vorsorglich für das Haushaltsjahr 2013 eine Rückstellung im Produktkonto

36330 5332030	Heimpflegekosten	in Höhe von	28.441,22 €
---------------	------------------	-------------	-------------

zu bilden ist.

Aufgrund des bereits vorliegenden Rechnungsergebnisses 2013 konnten zur Deckung der Mehraufwendungen nicht verbrauchte Mittel aus dem eigenen Deckungskreis 5913 verwendet werden. Darüber hinaus fehlen zum Ausgleich noch 98.495,80 €. Die Deckung ist im Deckungskreis 5000 – Personalaufwendungen der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.